

**Satzung des
Allgemeinen Syndikats Siegen
– Asy Siegen**



Asy Siegen

Herausgegeben von:
Allgemeines Syndikat Siegen
Postfach: 21 01 19
57025 Siegen

Inhalt

§1 Grundlagen	4
§2 Zweck und Ziel	4
§3 Mitgliedschaft	4
1. Wer kann Mitglied werden?	4
2. Aufnahmeverfahren	5
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen	5
4. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§4 Organisatorische Struktur	6
1. Vollversammlung und Sekretariat	6
2. Mandatsträger/innen	6
3. Branchenstrukturen	7
4. Sozialorganisationen	7
5. Ortskontakte	7
6. FAU Föderation	7
7. Auflösung	8
§5 Vollversammlung und Entscheidung	8
1. Gültigkeit	8
2. Turnus	8
3. Delegierte	8
4. Antragstellung	8
5. Entscheidungsfindung	9
6. Schlichtungsstelle	9

§6 Finanzierung	10
1. Grundlagen	10
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge	10
3. Verwendung	10
4. Prüfung	10
§7 Solidaritätsleistungen	11
1. Tatkräftige Solidarität	11
2. Rechtsschutz	11
3. Gemaßregeltenunterstützung	11
4. Streikunterstützung	11
§8 Publikationen	12
§9 Schlussbestimmungen	12

§1 Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat Siegen (ASy Siegen).
2. Das ASy Siegen schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung des Asy Siegen regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des Asy Siegen fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet des Asy Siegen erstreckt sich auf alle Branchen im Kreis Siegen - Wittgenstein. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
5. Sitz des Asy Siegen ist Siegen.

§2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Asy Siegen ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck des Asy Siegen ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Das Asy Siegen lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeit ab.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des Asy Siegen ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Siegen – Wittgenstein zu schaffen.

§3 Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des Asy Siegen kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r) oder selbständig arbeitet. Die Mitgliedschaft im Asy Siegen kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation beantragt werden.
- (b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgeber*innen und leitenden Angestellten und Personen, deren berufliche Tätigkeiten in Widerspruch zu den in §2 genannten Zwecken und Zielen stehen.
- (c) Weiter sind Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, die Mitglieder in bewaffneten staatlichen Organen / Organisationen sind oder in diesen Tätigkeiten übernehmen.

- (d) Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des Allgemeinen Syndikats Siegen werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, das den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt

2. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:

- (a) mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe §5).
- (b) schriftlich an das Sekretariat (siehe §4), hier: postalisch, per Mail oder online per Mitgliedsantrag
- (c) Mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags stehen dem Mitglied die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art zu.
- (d) Das Neumitglied erhält einen FAU-Account und wird in die interne Kommunikationsstruktur des Asy Siegen / der FAU integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die aktive Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des Asy Siegen die Gewerkschaft mit Leben zu füllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und berechtigt Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied kann, nach Entscheidung der Vollversammlung auf folgende Solidaritätsleistungen bauen:
 - 1. Tatkräftige Solidarität
 - 2. Rechtsschutz
 - 3. Gemaßregeltenunterstützung
 - 4. Streikunterstützung

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- (b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Vorab soll das Kassen Sekretariat mit dem betroffenen Mitglied Rücksprache halten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft soll dies in der VV thematisiert werden
- (c) Eine Stundung kann vereinbart werden und wird vom Kassensekretariat schriftlich festgehalten.
- (d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

- (e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des Asy Siegen wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen.
- (f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach §6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- (g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

§4 Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung und Sekretariat

- (a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des Asy Siegen.
- (b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Asy Siegen an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des Asy Siegen Verwendung finden sollen und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. (siehe §5)
- (c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des Asy Siegen wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten. Es soll weiterhin die Vollversammlungen vorbereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einberufen.

2. Mandatsträger/innen

- (a) Sekretariat und Kasse sind die ausführenden Organe des Asy Siegen. Die Mandatsträger/innen werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit von dieser abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist zweimalig möglich.
- (b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert. Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des Asy Siegen ein Mandat in der FAU übernehmen, sollen sie sich durch die VV das Vertrauen aussprechen lassen.
- (c) Mandatsträger/innen verfügen über ein bindendes Mandat und sind der VV jeweils rechenschaftspflichtig
- (d) Die Entlastung der Mandatsträger/innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Zustimmung.
- (e) Mandatsträger/innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Asy Siegen beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des Asy Siegen.

3. Branchenstrukturen

- (a) Das Asy Siegen als branchenübergreifende Gewerkschaft ist bestrebt, Branchensyndikate auszubilden.
- (b) Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe und/oder betriebsübergreifende Branchengruppe bilden.
- (c) Sobald sich Gruppen dieser Art konstituiert haben und von der Vollversammlung anerkannt wurden, können sie als Teil des Asy Siegen Delegierte zur Vollversammlung schicken. Sie sollen sich außerdem mit bestehenden Branchenstrukturen in der FAU in Kontakt setzen.
- (d) Ein eigenständiges Branchensyndikat kann von mindestens 20 Mitgliedern gegründet werden, wenn es eine betriebsübergreifende Struktur aufweist. Der Beschluss ist in der Vollversammlung zu treffen.
- (e) Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.
- (f) Sobald eine weitere FAU-föderierte Gewerkschaft neben das Asy Siegen tritt, bilden beide Syndikate die Lokalföderation FAU Siegen, die sich eine eigene Satzung gibt.

4. Sozialorganisationen

- (a) Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z.B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und RentnerInnen) ausrichten.
- (b) Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil des Asy Siegen.

5. Ortskontakte

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Siegens fungieren, um dort eigenständige FAU-Syndikate aufzubauen.

6. FAU-Föderation

- (a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das Asy Siegen an den satzungsgemäßen Treffen der Föderation, durch die Entsendung von Delegierten (siehe §3). Zu nennen sind: Branchen- / , Lokal- / , Regional- / und Bundeskonferenzen / -kongresse.
- (b) Die Mitglieder des Asy Siegen sind gehalten, Aktivitäten in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- (c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

7. Auflösung

Im Falle der Auflösung (siehe §5.4) fällt das Vermögen des Asy Siegen an die Regionalföderation West.

§5 Vollversammlung und Entscheidung

1. Gültigkeit

Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig

2. Turnus

Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.

3. Delegierte

- (a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur VV entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der VV abgehalten haben.
- (b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen (§4.3) repräsentieren ihre Gruppe nach folgendem Stimmschlussel, wenn nicht mehr Mitglieder der Gruppe anwesend sind:

Mitglieder der Gruppe	Stimmen in der VV
3 – 5	2
6 – 10	3
11 – 15	4
16 – 20	5
ab 21	6

4. Antragsstellung

- (a) Jedes Mitglied und jede Betriebs- oder Branchengruppe kann Anträge stellen.
- (b) Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt.
- (d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von FunktionsträgerInnen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.
- (e) Anträge auf Auflösung des Asy Siegen müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

5. Entscheidungsfindung

- (a) Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit 75% Mehrheit gefasst.
- (c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der VV nach gründlicher Einschätzung der Lage.
- (d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist zeitnah eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- (e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

6. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des ASy Siegen als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation West als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich und unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.
- (e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

§6 Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung des ASy Siegen erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Mandatsträger/in.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettoeinkommens und soll möglichst monatlich oder quartalsweise abgeführt werden.
- (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigungen sind mit dem Kassensekretariat abzusprechen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

- (a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation West und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- (b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASy Siegen. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
 - 1. Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
 - 2. laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - 3. Streikkasse (§7.4)
 - 4. Solidaritätsfonds (§7.4)

4. Prüfung

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich, von zwei Mitgliedern die nicht das Kassensekretariat vertreten, geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§7 Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht des Asy Siegen in seinem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das Asy Siegen erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (§5.5), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Asy Siegen dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Asy Siegen hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission West.

3. Gemaßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Unternehmers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. Streikunterstützung

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Asy Siegen. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik möglichst lange aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- (b) Bevor ein Arbeitskampf des Asy Siegen abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation West zur Solidarität auf.
- (c) Das Asy Siegen ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des Asy Siegen, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

§8 Publikationen

Das Asy Siegen unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“ und nutzt eine Seite auf der Website der FAU.

§9 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 22.01.2023 auf einer Vollversammlung des Asy Siegen angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind gemäß §5.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie des Asy Siegen liegen, können auch die Anhänge gemäß §5.4 geändert werden.
3. Anhänge: Sind keine beigefügt. Trotzdem gültige Dokumente: Statuten, Prinzipien und alle anderen Dokumente der gesamt-FAU, sowie Beschlüsse, welche in der Vollversammlung des ASy Siegen getroffen werden. Alle genannten Dokumente sind in der Cloud abrufbar.

Satzungshistorie (gehört nicht zur Satzung, dient der nachvollziehbarkeit):

Erste beschlossene Satzung trat am 27.02.2020 durch Beschluss einer Vollversammlung in Kraft. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 07.05.2020 wurde das Einzugsgebiet des Asy Siegen von der „Stadt Siegen“ auf den „Kreis Siegen – Wittgenstein in der Satzung verändert. Sinn der Änderung ist ein klar definiertes/größeres Einzugsgebiet als nur die Stadt Siegen in der Satzung zu benennen.

Mit dem 22.01.2023 wurde die Satzung generell angepasst. Änderungen wurden nicht einzeln aufgeführt, da zu umfangreich. Die Satzungsänderung wurde auf einer außerordentlichen Vollversammlung abgestimmt und einstimmig angenommen.